

Satzung

über die Benützung des Schwimmbades der Stadt Schönwald

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Art, Umfang und Zweck der Einrichtung

Das städtische Schwimmbad Grünauermühle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönwald.

Durch den Betrieb des Bades erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, zu deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete der Erholung, der Gesundheit, sportlichen Betätigung und Ertüchtigung gefördert werden soll.

Zuschüsse zur Deckung der Kosten des städtischen Bades trägt die Stadt, etwaige Überschüsse des Bades verwendet sie für dessen Zwecke.

§ 2

Benützungsberechtigung

Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benützung des Bades und seiner Einrichtungen jedermann zu.

Die Eintrittskarte (§ 1 der Gebührensatzung) berechtigt den Inhaber zur Benützung des Bades und seiner Einrichtungen und dient als Ausweis. Sie ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.

Privaten Schwimmlehrern ist die Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

Zur Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainingsstunden und dergleichen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.

§ 3

Einschränkung der Benützungsberechtigung

Die Benützung des Bades wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des städtischen Bades nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- b) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet werden.
- c) Personen, die an einer Krankheit leiden, durch welche andere Benutzer des Bades gefährdet werden können, sowie Betrunkene sind von der Benutzung des Bades ausgeschlossen.
- d) Personen, die Tiere (insbesondere Hunde) mit sich führen, dürfen das Bad nicht betreten.

§ 4

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

Die Betriebszeiten und die Benutzungsdauer werden von der Stadt Schönwald festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt Schönwald berechtigt, die Benutzungsdauer vorübergehend zu verkürzen oder einzelne Teile des Bades allgemein oder für schulpflichtige Kinder zu sperren.

§ 5

Aufbewahrung der Kleidung

Der Badegast kann nur die auf der Karte bezeichneten Umkleideeinrichtungen beanspruchen und ist an diese gebunden.

Eine Aushändigung der Kleidung erfolgt bei Benutzung der Gemeinschaftsgarderobe nur gegen Rückgabe der Verwahrungsmarke; bei Benutzung von Kleiderkästchen kann die Bekleidung nur mittels eines vom Badbenutzer ausgehändigten nummerierten Schlüssels entnommen werden.

Bei Verlust der Verwahrungsmarke oder des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung u. gegen Wertersatz für den verlorenen Schlüssel oder die Verwahrungsmarke ausgehändigt.

Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsachen behandelt.

§ 6

Ruhe und Ordnung

Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des Bades oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badbenutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.

Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen hat das Aufsichtspersonal eine Reinigungsgebühr zu erheben. Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 7

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades bei dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benützern des Bades durch dritte Personen zugefügt werden.

Die Stadt haftet den Badegästen für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, sofern diese in den zugewiesenen Garderobeschränken aufbewahrt werden. Geld, Uhren, Schmuck und sonstige Wertgegenstände,

die sich in den Kleidungsstücken befinden, sind von dieser Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 100,-- € je Badegast beschränkt.

Eine Haftung für das Abhandenkommen von Geld, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen besteht nur für den Fall, dass diese Wertsachen an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 100,-- € je Badegast beschränkt.

Die Benützer des Bades haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen.

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Bei Unterlassung der Abgabe ist mit Strafanzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.

Fundsachen werden zwei Wochen lang beim Bademeister aufbewahrt und durch Anschlag an der Kasse bekanntgegeben. Nach dieser Zeit werden die Fundgegenstände dem Fundbüro der Stadt Schönwald übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9

Aufsicht

Das Badepersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Bades zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Der Bademeister ist befugt, Badegäste, die gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden und den Anordnungen des Aufsichtspersonals sich widersetzen, unverzüglich aus dem Bad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Es kann ihnen auch der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Strafe verwirkt ist, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 11

Badeordnung

Die zum Vollzug dieser Satzung für die Benützung des städtischen Schwimmbades erforderlichen besonderen Anordnungen (Badeordnung) werden durch die Stadtverwaltung erlassen.

Die Bestimmungen der Badeordnung sind für die Badbenutzer verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. ¹⁾
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Stadt Schönwald vom 8. April 1971 (Amtsblatt Nr. 10 des ehemaligen Landkreises Rehau) außer Kraft.

Schönwald, den 11. März 1980
STADT SCHÖNWALD

gez. Lindig
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i.Fichtelgebirge vom 10.03.1980 Nr. 301 - 552 - 01 rechtsaufsichtlich genehmigt.

¹⁾ Bekanntmachung erfolgte am 03. April 1980.

1. Satzung geändert durch Satzung vom 21. Mai 1991, in Kraft getreten am 05. Juli 1991.

1. Satzung geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002.